

Bestell-Nr. und **Lieferschein-Nr.** sind in Rechnungen, Frachtkunden, Lieferscheinen (mit Abladestelle) und im sonstigen Schriftverkehr stets anzugeben. **Eine Bearbeitung ist sonst nicht möglich!**

Änderungen gegenüber unserer Bestellvorgabe sind in der Auftragsbestätigung hervorzuheben.

I. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, sie gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprechen oder Lieferungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

II. Bestellungen, Auftragsannahme

1. Der Lieferant hat sich bei Erstellung eines Lieferangebots genau auf unsere Anfrage zu beziehen, auf Abweichungen hat er ausdrücklich hinzuweisen.
2. Grundlage des Vertrags mit dem Lieferanten ist unsere Bestellung einschließlich Leistungsspezifikation; fügen wir der Bestellung technische Zeichnungen bei, sind diese für die Leistungsspezifikation ausschließlich bestimmend. Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Auf Abweichungen gegenüber unserer Bestellvorgabe ist in der Auftragsbestätigung deutlich hinzuweisen. Für Bestellungen, Bestelländerungen und Auftragsbestätigungen sowie Lieferabrufe (auch Losabrufe von Rahmen) gilt mindestens Textform. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bei Vertragsabschluss bedürfen unserer Bestätigung – zumindest in Textform.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
4. Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Rahmenverträge

1. Haben wir mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über Lieferungen und/oder Leistungen („Rahmen“) geschlossen, so sind wir nicht verpflichtet, unsere Nachfrage auf Dauer und ausschließlich bei diesem Lieferanten zu decken, sofern der Rahmenvertrag nichts Abweichendes regelt. Im Rahmenvertrag genannte Auftragssummen, Bestellmengen und/oder Loseinteilungen sind Messgrößen für die Bevorratung des Lieferanten und begründen ohne unseren entsprechenden Einzelabruf keine Abnahmepflicht, es sei denn, im Rahmenvertrag ist Abweichendes geregelt.
2. Mit Liefer-/Losabrufen innerhalb von Rahmen kommen entsprechende Einzelverträge mit dem Lieferanten zu den Konditionen des Rahmenvertrags (insbesondere Leistungszeit) zustande, es sei denn, der Lieferant hat binnen drei Werktagen ab Zugang des Abrufs berechtigt widersprochen. Abrufen innerhalb vereinbarter Abnahmemengen und Loseinteilungen darf nicht widersprochen werden.
3. Enthält der Rahmenvertrag Auftragssummen oder Bestellmengen, so wird uns der Lieferant unterrichten, sobald 80% des abrufbaren Rahmenvolumens erreicht sind. Auf unser Verlangen sind die Auftragssummen bzw. Bestellmengen zu erhöhen, soweit dem Lieferanten dies zumutbar ist.
4. Änderungen von im Rahmenvertrag genannten Bestellmengen und die Stornierung von Abrufen (Einzelbestellungen) im Rahmen von Rahmenverträgen behalten wir uns vor. Der Lieferant ist berechtigt, angemessenen Aufwendersatz zu verlangen oder der Änderung oder Stornierung zu widersprechen, soweit ihm die Durchführung der Änderung oder Stornierung nicht zumutbar ist.

IV. Liefertermine

1. Die im Vertrag festgelegte Leistungszeit ist bindend. Bei der Angabe von Kalenderwochen (KW) als Leistungszeit gilt der letzte Werktag dieser Woche als spätester Liefertermin. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er, aus welchem Grund auch immer, voraussichtlich nicht in der Lage ist, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten. Der Lieferant hat dabei die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
2. Eine vorzeitige oder teilweise Lieferung oder Leistung darf nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
3. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so behalten wir uns vor, unsere gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz) geltend zu machen. Abs. 5 bleibt unberührt.
4. Von Unterlieferanten des Lieferanten zu vertretende Verzögerungen gelten als vom Lieferanten zu vertreten.
5. Soweit der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung einer Bestellung in Verzug ist, sind wir berechtigt – unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 0,5% des Nettopreises der Bestellung pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der Bestellung. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

V. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus, d.h. frei Anlieferwerk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) zu erfolgen.
2. Teillieferungen oder Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Übergabe der Ware an uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestell-Nr. und die Lieferschein-Nr. auf Rechnungen, allen Versandpapieren und Lieferscheinen deutlich sichtbar anzugeben. Unterlässt er diese Angabe, haben wir hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
5. Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen und, soweit anwendbar, Sicherheitsdatenblätter sind kostenlos in den EU-Amtssprachen und in den Landessprachen der Mitgliedsländer der EFTA sowie in Türkisch, Chinesisch (simpl.), Japanisch und Russisch mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben.

VI. Internationale Verwendung der Produkte, Compliance Vorschriften

1. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass wir unsere Produkte weltweit vertreiben.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der für den Liefergegenstand und dessen Verwendung in Deutschland geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen sowie auch der entsprechenden Bestimmungen der EU, der NAFTA, der ASEAN, ihrer jeweiligen Mitgliedsländer und der entsprechenden Bestimmungen von China, Japan, der Russischen Föderation sowie Süd-Korea, insbesondere der Bestimmungen über Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Maschinensicherheit und Umweltschutz.
3. Der Lieferant stellt sicher, dass die Liefergegenstände und auch deren Bestandteile nach den jeweils geltenden Exportkontrollregelungen weder einem Ausfuhrverbot noch einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen. Exportkontrollregelungen in diesem Sinne sind - soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist - alle für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen, die - beschränkt auf die technischen Eigenschaften einer Ware - eine Exportkontrolle zum Gegenstand haben.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich und schriftlich zu informieren, sofern ein entsprechendes Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung bestehen sollte.

Insbesondere besteht eine Informationspflicht des Lieferanten, sofern eine der folgenden Regelungen einschlägig ist:

- Ausfuhrliste, Teil I, Abschnitt C der deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
- Anhang I der EG-Dual-Use-VO,
- Commerce Control List der Export Administration Regulations (EAR) der USA.

Sämtliche, dem AG aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die vorbenannten Verpflichtungen entstehenden Schäden oder Aufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen, der uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen hat.

VII. Produzentenhaftung / Versicherung

1. Ist der Lieferant für einen durch sein Produkt bei uns oder bei Dritten entstandenen Personen- oder Sachschaden verantwortlich, hat er Ersatz zu leisten oder uns von Ansprüchen des Dritten auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er oder sein Subunternehmer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat.
2. Der Lieferant hat uns auf Anforderung den Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

VIII. Verpackung

1. Der Lieferant hat die Liefergegenstände auf seine Kosten nach den Vorschriften der HPE-Verpackungsrichtlinien zu verpacken. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis für Lieferung „frei Haus“ auch die Verpackung.
2. Verpackungsmaterial ist auf unseren Wunsch vom Lieferanten auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

IX. Untersuchung der Ware, Qualitätssicherung

1. Es gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich im Rahmen der Branchenüblichkeit und Zumutbarkeit auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung). Unsere Rügepflicht bleibt unberührt. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von drei Werktagen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung oder Leistung an uns und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.
2. Mängelrüge bei unmittelbar weitergelieferten Produkten: Für den Fall, dass die vom Lieferanten an uns gelieferten Produkte zur unmittelbaren Weiterleitung an unseren Kunden bestimmt sind, und der Lieferant dies wusste oder erkennen konnte, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, wenn wir oder der Kunde innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreffen beim Kunden die Ware untersuchen und wir einen hierbei entdeckten (offenen) Mangel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten rügen. Wir sind nicht verpflichtet, zum Weitertransport verpackte Lieferungen vor der Anlieferung beim Kunden auf etwaige Mängel zu untersuchen.
3. Soweit wir mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen haben, wird diese Vertragsbestandteil und haben deren Bestimmungen Vorrang.
4. Wir sind berechtigt, uns nach angemessener Vorankündigung beim Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an Prüfungen teilzunehmen und solche selbst vorzunehmen. Etwaige Subunternehmer sind vom Lieferanten darauf zu verpflichten, uns diese Rechte auch einzuräumen. Die Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

5. Im Rahmen der Leistungserbringung verwendete Datenträger oder elektronisch (z.B. E-Mail oder Datentransfer) übertragene Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant vor Bereitstellung an uns bzw. vor Nutzung mittels geeigneter Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Diese Pflicht des Lieferanten zur Ausgangsprüfung gilt ungeachtet der Implementierung eines Qualitätssicherungs-Managementsystems.

X. Mängelhaftung, Gewährleistung, Beistellung technischer Zeichnungen

1. Für unsere Rechte bei Sach- oder Rechtsmängeln einer Lieferung oder Leistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften einschließlich Lieferregress (§§ 445a, b, 478 BGB) mit folgender Maßgabe:
2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass der Liefergegenstand neu ist, sich für den beabsichtigten Verwendungszweck eignet, unseren Spezifikationen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
3. Unsere Spezifikationsanforderungen werden durch die von uns beigestellten technischen Zeichnungen bestimmt. Produkte, die unter Abweichung von beigestellten technischen Zeichnungen fehlerhaft hergestellt wurden, können wir, auch ohne Prüfung einer Gebrauchstauglichkeit oder Nachbesserung bzw. Mängelrüge, zurückweisen und Neulieferung verlangen. Der Lieferant nutzt von uns etwaig mitgelieferte elektronische Bearbeitungshilfen in eigener Verantwortung; für die Kompatibilität mit den leistungsbestimmenden technischen Zeichnungen stehen wir nicht ein.
4. Kommt der Lieferant im Mangelfall seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen sowie einen angemessenen Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns nicht zumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefahr im Verzug), bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant soll nach Möglichkeit zuvor bzw. unverzüglich über die Ersatzvornahme informiert werden.
5. Soweit der Liefergegenstand in einem von uns hergestellten Produkt verwendet wird, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Inbetriebnahme unseres Produkts. Soweit der Liefergegenstand an einen unserer Kunden weitergeliefert wird, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Eingang bei unserem Kunden. In beiden Fällen endet die Verjährungsfrist jedoch spätestens 36 Monate ab Gefahrübergang. Für sonstige Liefergegenstände beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang. Zwingende gesetzliche Vorschriften (§§ 445b, 478 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

XI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Der Lieferant trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
3. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Wir leisten Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Lieferung und Rechnung mit 3 % Skonto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.
7. Soweit von uns Zahlungen zu leisten sind, für die noch keine Lieferungen und/oder Leistungen erbracht wurden, so sind zu unseren Gunsten entsprechende Bankgarantien eines namhaften deutschen Kreditinstituts zu stellen, bevor durch uns Zahlungen bewirkt werden.

XII. Abtretung

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der vom Lieferanten gelieferten Ware auf uns erfolgt unbedingt unabhängig von der Zahlung des Preises. Ein vom Lieferanten ggfs. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und nur für diese.

XIV. Geheimhaltung, Beistellung, Werbung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht bereits allgemein bekannten kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach Vertragsbeendigung, als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln.
2. Von uns beigestellte Gegenstände und Rechte, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster sowie elektronische Fertigungsunterlagen und Software, ungeachtet des Speichermediums, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Ausführung unseres Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzugeben.
3. Dies gilt entsprechend für die vom Lieferanten nach unseren Angaben gefertigten Gegenstände im obigen Sinne.
4. Der Lieferant hat seine Unterprioritäten entsprechend auf Geheimhaltung zu verpflichten.
5. An beigestellten Gegenständen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerblichen Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher) vor.
6. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

XV. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer entsprechend frei. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.
3. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

XVI. Rücktritt, Vertragsausführung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferanten zu verlangen.
2. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen. Die Regelung gemäß Ziffer XIX bleibt unberührt.

XVII. Gefahrgüter

Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. Kennzeichnung, Verpackung, Formulare, etc.

XVIII. Integritätsklausel

1. Der Lieferant und wir verpflichten uns:

- im Rahmen des Vertragsverhältnisses untereinander und gegenüber Dritten jedwede Form von Korruption zu unterlassen;
- alle erforderlichen, auch organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Dazu gehört auch die Belehrung der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonst beauftragten Personen.

Korruption im weitesten Sinne ist dabei jedes Erstreben oder Annehmen, Anbieten oder Gewähren, Erleichtern oder Verschweigen von ungebührlichen Zahlungen oder anderen solchen Vorteilen.

2. Bei Verletzung dieser Integritätsverpflichtung durch den Lieferanten sind wir berechtigt, von dem Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Weitergehende (auch gesetzliche) Ansprüche unsererseits gegen den Lieferanten, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass wir im Falle eines Verstoßes gegen diese Integritätsverpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sämtliche Informationen und Daten, auch soweit deren vertrauliche Behandlung zugesichert worden ist, offen legen werden.

XIX. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den inter-nationalen Warenkauf.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, auch bei Direktlieferung an den Kunden, München.
Wir können jedoch auch am Sitz des Lieferanten klagen.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist München; ist in der Bestellung ein anderer Bestimmungsort angegeben, gilt dieser als Erfüllungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist München.